

Dienstvereinbarung

zwischen Schulamt und Bezirkspersonalrat
über den Einsatz von Sonderschullehrkräften an allgemein bildenden Schulen
im Rahmen von Inklusion im Kreis Steinburg

Präambel

Zum Gelingen der inklusiven Arbeit sind gegenseitige Information und regelmäßige Kommunikation über alle schulischen Angelegenheiten als Grundprinzipien der gemeinsamen Arbeit von Förderzentrum und Regelschule unabdingbar.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie die Förderzentren des Kreises Steinburg.

§ 2 Organisatorische Regelungen

1. Um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Förderzentren und den allgemein bildenden Schulen zu gewährleisten, treffen sich die Schulleitungen der Förderzentren mit den Schulleitungen der jeweils zugeordneten allgemein bildenden Schulen regelmäßig zu verabredeten Terminen.
2. Die zuständige Dienststelle für alle Sonderschullehrkräfte ist das jeweilige Förderzentrum. Vorgesetzte/r für die Sonderschullehrkräfte ist der/die Leiter/in des Förderzentrums. Ihr Einsatz wird zwischen dem/der Leiter/in des Förderzentrums und dem/der Leiter/in der allgemein bildenden Schule abgesprochen. Über Beurlaubungen, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw. wird rechtzeitig und gegenseitig informiert. Die Genehmigung dazu erfolgt durch den/die Leiter/in des Förderzentrums.
3. Die sonderpädagogische Arbeit in der allgemeinbildenden Schule steht unter der Fachaufsicht der/des Leiterin/s des Förderzentrums. Innerhalb der allgemeinbildenden Schule hat der/die Leiter/in der allgemein bildenden Schule die Aufsicht über den vereinbarten Einsatz.
4. Die Entscheidung über den Einsatz der Sonderschullehrkräfte sollte möglichst schon zum Ende eines Schuljahres für das kommende Schuljahr getroffen werden, um den Kolleginnen und Kollegen eine gemeinsame Vorbereitung zu ermöglichen.
5. Die Rechte der Personalräte müssen bei der Planung und Umsetzung des Einsatzes nach den §§ 47-52 MBG gewahrt bleiben.
6. Sonderschullehrkräfte an allgemein bildenden Schulen können bei Ausfall der Fachlehrkraft nach Absprache mit der Leitung des Förderzentrums in Ausnahmefällen kurzfristig und kurzzeitig den Unterricht in den regelmäßigen Einsatzklassen übernehmen.
7. Wenn eine Klasse mit regelmäßiger Doppelbesetzung Unterricht an einem anderen Ort hat, kann die Sonderschullehrkraft sie begleiten, andernfalls steht sie für andere sonderpädagogische Aufgaben zur Verfügung.
8. Auf der Grundlage eines Vertretungskonzeptes ist jedes Förderzentrum für die angemessene Vertretung fehlender Sonderschullehrkräfte verantwortlich. Keine allgemein bildende Schule darf sonderpädagogisch unversorgt bleiben.

9. Sonderschullehrkräfte nehmen in beratender Funktion an den sie betreffenden Konferenzen der allgemein bildenden Schule teil, sie haben kein Stimmrecht und sind dementsprechend in Bezug auf Zeugnisse nicht unterschriftsberechtigt. Die Teilnahme an Lehrer- und Schulkonferenzen kann auf eine Sonderschullehrkraft delegiert werden. Die Teilnahme von Sonderschullehrkräften an anderen schulischen Veranstaltungen wird je nach Einzelfall geregelt.
10. Ab einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens 14 Lehrerwochenstunden an einer allgemein bildenden Schule werden die Sonderschullehrkräfte nach Absprache an den regelmäßig anfallenden dienstlichen Verpflichtungen beteiligt. Für Sonderschullehrkräfte, die an mehr als einer allgemein bildenden Schule eingesetzt sind, können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 3 Förderkonzepte

Weitere organisatorische, inhaltliche und insbesondere pädagogische Rahmenbedingungen ergeben sich aus den jeweiligen Förderkonzepten der allgemein bildenden Schulen, die in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum erarbeitet werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt am _____ in Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung kann von beiden Vertragsteilnehmern mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Die Dienstvereinbarung wirkt so lange nach, bis sie oder ein Teil von ihr durch eine Neuregelung ersetzt wird.
4. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Gisela Zimmermann

Schulrätin im Schulamt

des Kreises Steinburg

Volker Spönemann

Vorsitzender des Lehrerbezirkspersonalrates

des Kreises Steinburg